

Diese Spielerpassordnung regelt die Spielberechtigungen im Rahmen des Spielbetriebes für den Bereich des Saarländischen Schachverbands 1921 e.V. Sie ist als Bestandteil der TO des SSV anzusehen.

§1 Es gilt die Spielerpassordnung des DSB.

§1a Zweitspielrecht:

Zweitspielrechte für Mannschaftswettkämpfe im SSV können für ein Wettkampfsjahr beantragt werden:

- a) Wenn Vereinswechsel erforderlich sind, um am überregionalen Wettkampfbetrieb in Frauenmannschaften teilzunehmen,
- b) Wenn Jugendspielern der Einsatz in einer höheren Spielklasse im Saarland als Stammspieler ermöglicht wird, weil der bisherige Verein des Jugendspielers diese höhere Spielklasse in der folgenden Saison nicht besetzt
- c) Wenn Vereinswechsel erforderlich sind, weil Jugendspieler in ihrem bisherigen Verein keine Möglichkeit haben, an dem von der Schachjugend organisierten Spielbetrieb für Nachwuchsmannschaften entsprechend ihrer Altersklasse teilzunehmen.

Die Erteilung des Zweitspielrechtes setzt das schriftliche Einverständnis des abgebenden und des aufnehmenden Vereines voraus. Das Zweitspielrecht ist bis zum 15. Juli beim Bereichsleiter Spielbetrieb mit Nachweis des Einverständnisses beider Vereine zu beantragen.

Der Bereichsleiter Spielbetrieb prüft binnen einer Woche das Vorliegen der im Antrag benannten Gründe und erteilt bei korrektem Vorliegen der benannten Voraussetzungen a) , c) und d) das Zweitspielrecht für den bisherigen Verein bzw. im Fall b) das Zweitspielrecht für den Verein, der in der höheren Spielklasse vertreten ist.

§1b Passivspielrecht SMM, SPMM, SSMM, SBMM :

Je Mannschaft dürfen bis zu zwei Spielern mit einer Passivspielgenehmigung gemeldet werden. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Passivspielrecht ist mit Meldung der Mannschaft beim Bereichsleiter Spielbetrieb zu beantragen
- Passivspielrechte können von Vereinen nur für Spieler beantragt werden, die in ihrer Vereinsliste beim DSB als passiv gemeldet sind. Ein Spieler mit Passivspielgenehmigung darf nicht in der Liga eingesetzt werden, in der er eine aktive Spielgenehmigung hat und er darf bei Mannschaftsmeisterschaften nur eingesetzt werden, wenn der Verein mit seiner aktiven Spielgenehmigung keine Mannschaft stellt. Für einen Spieler kann für die laufende Saison, nur ein Passivspielrecht erteilt werden. Nachmelden dieser Spieler ist nicht möglich.
- Spieler mit Passivspielgenehmigung dürfen nur in der Mannschaft spielen, für die das Passivspielrecht beantragt wurde. Die Spielgenehmigung für das Passivspielrecht kann nur erteilt werden, wenn die DWZ des Spielers maximal 200 Punkte nach oben vom Durchschnitt der gemeldeten Stammspieler dieser Mannschaft mit aktiver Spielberechtigung abweicht.

Diese Einschränkung hinsichtlich maximaler DWZ-Beschränkung entfällt aber für Spielerinnen und Spieler, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen als Mitglied in dem betreffenden Verein und dem DSB als aktiv oder passiv gemeldet sind.

§2 Wenn keine gültige Spielberechtigung im Bereich des Deutschen Schachbundes existiert, kann über die Geschäftsstelle eine vorläufige Spielberechtigung (VSB) beantragt werden. Der fällige Beitrag gemäß Finanzordnung des SSV wird dem Verein in Rechnung gestellt. Eine ordnungsgemäß beantragte VSB wird nach Ausstellung gültig. Eine VSB verliert spätestens zum folgenden (15.1. oder 15.7.) ihre Gültigkeit. Nachmeldungen für die SMM siehe §5.

§3 Bei Mannschaftskämpfen dürfen pro Mannschaft nur zwei Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR- Landes (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum) besitzen. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR- Landes besitzen, aber mindestens fünf Jahre ununterbrochen für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, davon mindestens drei als

Jugendliche, sind Staatsangehörigen eines EWR- Landes gleichgestellt. Bei zehnjähriger ununterbrochener Spielberechtigung für einen deutschen Verein ist die dreijährige Jugendspielzeit nicht erforderlich.

- §4** Für Vereine, die mit Mannschaften sowohl in der 1. oder 2. Bundesliga oder der Oberliga Südwest als auch im SSV spielen, gilt folgende Besonderheit: Wird ein Spieler einer unteren Mannschaft mehr als dreimal als Ersatz in der 1. oder 2. Bundesliga oder Oberligamannschaft nominiert, ist er auf SSV- Ebene im laufenden Spieljahr in der SMM nicht spielberechtigt. Die Spiele seiner bisherigen Mannschaft, in denen er mitgewirkt hat, werden mit 0:8 Brettpunkten und 0:2 Mannschaftspunkten gewertet. Punkt 5.6.7 TO findet gegebenenfalls Anwendung.
- §5** Nachmeldungen zur SMM von Spielern mit gültiger oder vorläufig gültiger Spielberechtigung nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung sind während des ganzen Jahres schriftlich oder per Email über die Geschäftsstelle möglich. Die nachgemeldeten Spieler müssen an eine mit der Nachmeldung anzugebende Mannschaft hinten angeschlossen werden und werden dadurch zu Ersatzspielern gemäß TO 5.6.1 (a). Der zur SMM nachgemeldete Spieler erhält die Spielberechtigung durch Veröffentlichung auf der Website des SSV (www.ssv1921ev.de). Diese soll schnellstmöglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Meldung bei der Geschäftsstelle erfolgen.
- §6** Bei einem Vereinswechsel während der laufenden Saison gilt folgende Besonderheit: Die aktive Spielberechtigung für den neuen Verein kann für SMM und SPMM nur dann erteilt werden, wenn der Spieler in der laufenden Saison noch nicht für den abgebenden Verein an einer dieser Meisterschaften teilgenommen hat. Ein evtl. bestehendes Passivspielrecht erlischt bei Wechsel der aktiven Spielberechtigung.
- §7** Diese Spielerpassordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums des SSV, vom 26.04.2025, nach Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.